

liche, in dessen Parochie der Verstorbene gewohnt hat, der Gerichtsbehörde davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen verpflichtet.

Im Unterlassungsfalle tritt eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern ein.

§. 9.

In diese Anzeige ist aufzunehmen:

- 1) der Taufname der Unmündigen,
- 2) deren Geburtstag,
- 3) Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Eltern,
- 4) Todesstag derselben,
- 5) Vor- und Zuname, sowie Wohnort und Geburtstag der bekannten Miterben.

III.

Für den Geistlichen ist wegen jeder solchen erstatteten Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armutsfälle ausgenommen, eine, nach dem Umfang der Anzeige und der Größe des Nachlasses zu bemessende Gebühr von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern zu liquidiren, einzuhoben und an denselben abzuliefern.

W e r a, den 10. April 1860.

Königlich Preuss-Preussisches Ministerium.
v. **G e i d e r n.**

Münch.

2) Konfiskationsverordnung, die Verpachtung der zu Dotation geistlicher und Schulstellen gewidmeter Grundstücke betreffend, vom 1. Mai 1860.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird hierdurch verordnet, daß künftighin die zu Dotation geistlicher und Schul-Stellen gewidmeten Grundstücke an Feldern, Wiesen und Gärten nur mit Genehmigung der vorgesetzten geistlichen Aufsichtsbehörde verpachtet werden dürfen.

Die über dergleichen Grundstücke abzuschließenden Pachtkontrakte, welche mindestens